



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl, Sektion Betreuung

11. Februar 2026

MERKBLATT UNTERBRINGUNG IN EINER GEMEINDE

Empfehlungen und Standards für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	3
1.1 Zuständigkeit.....	3
1.2 Entschädigung der Gemeinden.....	3
2. Akquisition von Wohnraum für eine Gemeindeunterkunft	4
2.1 Eignung einer Liegenschaft in Bezug auf den Integrationsauftrag	4
2.2 Eignung einer Liegenschaft in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung	4
3. Einrichtung einer Gemeindeunterkunft	6
3.1 Grundausstattung.....	6
3.2 Geschlechtertrennung sanitäre Anlagen.....	6
3.3 Hausordnung.....	7
3.4 Informationen zu Notfalldiensten, Beratungsstellen und Institutionen	7
4. Unterbringung bei einer Privatperson oder Familie	7
4.1 Vorkehrungen der Gemeinde.....	8
4.2 Vorkehrungen der Privatpersonen und Familien (Privatplatzierung)	8
5. Zuweisung von Personen	8
5.1 Zuweisungsprozess	8
5.2 Umplatzierungen	9
5.2.1 Gründe für eine Umplatzierung.....	9
5.2.2 Rückversetzung von einer Gemeindeunterkunft in eine kantonale Unterkunft	10
5.2.3 Ablauf einer Umplatzierung.....	11
6. Kontakte	12

1. Grundsatz

1.1 Zuständigkeit

Die Gemeinden sind gemäss § 17a Abs. 2 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vom 6. März 2001 zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft (vorläufig Aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F) und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S). Im Ausnahmefall, namentlich zur Zusammenführung von Familienmitgliedern oder wenn der Aufenthalt in der Gemeinde aus schulischen Gründen angezeigt ist, kann sich gemäss § 17a Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 die Zuständigkeit für Personen im laufenden Verfahren (Ausweis N) ergeben.

Wenn in diesem Merkblatt von "Gemeinden" die Rede ist, sind damit sinngemäss auch Gemeinden gemeint, die diese Aufgaben an externe Stellen ausgelagert haben. In diesen Fällen können die Aussagen entsprechend auch für die beauftragten externen Leistungserbringer im Rahmen ihres Auftrags angewendet werden.

1.2 Entschädigung der Gemeinden

Für die von ihnen betreuten Personen erhalten die Gemeinden folgende Abgeltung pro Person und Tag (§ 17g Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002):

- für die Verpflegung und das Taschengeld die Ansätze gemäss § 17e Abs. 1 und 2
- für die Kosten für den weiteren Lebensunterhalt Fr. 7.50
- **für die Kosten der Unterbringung Fr. 9.–**
- für die Betreuungskosten Fr. 5.–

Der Beitrag für die Betreuungskosten wird für maximal sieben Jahre ab Einreise in die Schweiz ausgerichtet.¹

Bei finanziell unabhängigen Personen, die nur einen geringen Betreuungsaufwand für die Gemeinde verursachen, wird kein Beitrag an Betreuungskosten ausgerichtet. Das gilt auch für Personen, die im betreffenden Monat erwerbstätig waren und ihre Miete selbst bezahlen können. Weitere wichtige Informationen zu den einzelnen Positionen finden Sie im Merkblatt Entschädigungspauschalen im Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts.

Aus der Pauschale für den weiteren Lebensunterhalt sind unter anderem Energie- und Nebenkosten, Schulmaterialien, Transportkosten, laufende Haushaltskosten, Bekleidung sowie Ausgaben für die Gesundheitspflege zu finanzieren. Auch für die initiale Ausstattung sowie den späteren Ersatz von Ausstattungsgegenständen stehen den Gemeinden Mittel aus dieser Pauschale zur Verfügung.

Jede Gemeinde im Kanton Aargau kann selbstständig entscheiden, wie hoch der Betrag ausfällt, welcher den Klienten vom erweiterten Lebensunterhalt ausbezahlt wird. Klienten und Klientinnen sollen vom erweiterten Lebensunterhalt unter anderem die Kosten für Reinigungsutensilien, Pflegeprodukte sowie die Fahrtkosten für Arzt- und Zahnarzttermine decken. Eine Ausnahme stellen mehrmals wiederholende Termine wie beispielsweise Physiotherapien dar, welche mit mehreren Therapiesitzungen höhere Fahrtkosten generieren. Diese können von der Gemeinde über den Antrag zur Kostengutsprache für situationsbedingte Leistungen (SIL) dem Kanton verrechnet werden.

Weitere wichtige Informationen zu den einzelnen Positionen finden Sie im Merkblatt Entschädigungspauschalen im [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#).

¹ § 17g Abs. 2 SPV

2. Akquisition von Wohnraum für eine Gemeindeunterkunft

Aus der Aufnahmepflicht folgt, dass die Gemeinden genügend Unterbringungsplätze bereitstellen müssen. Dafür mieten sie Wohnraum an oder nutzen bzw. erstellen eigene Liegenschaften. Die Akquisition von Wohnraum liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum sind der Integrationsauftrag sowie die entsprechenden Personengruppen zu berücksichtigen, insbesondere ob Unterkünfte für Männer, Frauen oder Familien benötigt werden.

Ein regelmässiger Austausch mit dem Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung hilft, den Bedarf angesichts der aktuellen Lage besser einzuschätzen und den richtigen Zeitpunkt für neue Mietobjekte oder einen allfälligen Kauf zu bestimmen. Da sich die Belegung im Asylbereich rasch verändern kann, verbessert der regelmässige Kontakt zwischen Gemeinde und Kanton die Planbarkeit und ermöglicht den Gemeinden bei Bedarf eine schnelle Belegung. Zu beachten ist ausserdem, dass Mietobjekte auch dann Kosten verursachen, wenn vorübergehend keine Zuweisungen erfolgen und entsprechend keine Entschädigungen ausbezahlt werden.

2.1 Eignung einer Liegenschaft in Bezug auf den Integrationsauftrag

Den Gemeinden werden Personen mit Ausweis F (VA) (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer), Personen mit Ausweis S (Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) sowie in Einzelfällen Personen im laufenden Verfahren (Status N) zugewiesen. Personen mit Ausweis F (VA) haben einen klaren Integrationsauftrag und befinden sich in der Regel in Schule, Ausbildung oder Kursen mit dem Ziel, wirtschaftlich selbstständig zu werden.

Auch bei Personen mit Schutzstatus S liegt der Schwerpunkt auf Spracherwerb und Zugang zum Arbeitsmarkt, möglichst über Regelstrukturen. Obwohl für Personen mit Status S ohne Aufenthaltsbewilligung keine Integrationspauschale ausbezahlt werden kann, unterstützt der Bund die Kantone im Rahmen des befristeten Programms S, um Alltagsorientierung und Arbeitsmarktintegration zu fördern, solange der Schutzstatus besteht. Im Kanton Aargau werden dafür grundsätzlich die Prozesse der Integrationsagenda Schweiz (IAS) genutzt: Personen mit Status S werden unabhängig von der Unterbringungsform zur durchgehenden Fallführung auf der IT-Plattform IAS erfasst. Massnahmenliste und Zielgruppenraster sind für das Programm S angepasst und den fallführenden Stellen verfügbar.

Die Erfahrung zeigt, dass ungünstige oder belastende Wohnsituationen den Integrationsprozess und das Erreichen wirtschaftlicher Selbstständigkeit deutlich erschweren können. Deshalb wird eine Wohnstruktur mit kleineren Wohneinheiten beziehungsweise Schlafräumen für maximal zwei erwachsene Personen dringend empfohlen. Überbelegungen sind mit Blick auf Integrationsmassnahmen möglichst zu vermeiden und, wenn sie unvermeidbar sind, zeitlich klar zu begrenzen. Für Lernen und Hausaufgaben sollten Schreibtische oder möglichst separate Lernräume zur Verfügung stehen.

In Kollektivunterkünften oder in Unterküften mit mehreren Parteien sollten Zimmer abschliessbar sein oder zumindest abschliessbare Schränke bereitgestellt werden. Dies erhöht die Privatsphäre und Sicherheit und trägt dazu bei, durch eine stabile und respektvolle Wohnumgebung Konflikte innerhalb der Unterkunft zu minimieren sowie das Zusammenleben zu fördern. Durchgangszimmer sind bei der Planung der Schlafräume nicht zu berücksichtigen, da sie keine Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten schaffen. Sie eignen sich eher für Aufenthaltsräume oder Esszimmer.

2.2 Eignung einer Liegenschaft in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung

In früheren Jahren wurden wegen kurzfristig stark steigender Belegungszahlen oft Containerbauten erstellt. Sie sind zwar schnell verfügbar und grundsätzlich zweckmässig, haben sich in der Praxis aber häufig als suboptimal erwiesen. Themen wie Lebensdauer, Witterungsbeständigkeit ohne Fassade, Dichtheit, Betriebskosten (insbesondere Heizung) und die eingeschränkte Flexibilität durch

starre Raumvorgaben spielen dabei eine zentrale Rolle. Zudem verbleiben die Unterhaltskosten bei der Gemeinde und steigen oft mit der Zeit an, insbesondere wegen der kürzeren Lebensdauer und des höheren Instandhaltungsbedarfs. Wenn Containerlösungen ausnahmsweise dennoch genutzt werden, sollte auf ausreichend Allgemeinräume sowie auf kleinere Schlafeinheiten (keine grossen Mehrbettzimmer) geachtet werden. Insgesamt ist davon abzusehen, beengte Verhältnisse zu schaffen: Spannungen aufgrund fehlender Privatsphäre können das Zusammenleben erschweren. Kleine, dicht belegte Räume können ausserdem belastend wirken und bereits vorhandene Traumata verstärken.

Gemeindeunterkünfte können Wohnungen, Einfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten sein. Für die Eignung sind unter anderem Bausubstanz, Einrichtung und Raumaufteilung entscheidend. Ein ungünstiger Grundriss kann die Nutzung einschränken und die Belegung erschweren, besonders in Kollektivunterkünften, in denen Kochgelegenheiten und sanitäre Anlagen geteilt werden.

In einigen Gemeinden werden ältere Gebäude als Unterkünfte genutzt. Diese erfordern oft einen höheren Unterhaltsaufwand und verursachen entsprechend höhere Kosten. Neben Sanierungen und Reparaturen ist bei älteren Objekten häufig auch mit höheren Heiz- und Nebenkosten zu rechnen, etwa aufgrund alter Fenster oder ungenügender Isolation. Das kann zu feuchten Wänden führen und die Schimmelbildung begünstigen. Zudem ist die vorhandene Heizleistung gelegentlich unzureichend, sodass zusätzliche Heizkörper eingesetzt werden, was zu einem höheren Stromverbrauch und damit zu erhöhten Stromkosten führt. Solche ältere Unterkünfte entsprechen oft nicht den heutigen Anforderungen, insbesondere mit Blick auf eine langfristige Nutzung, den Integrationsauftrag und die Empfehlung kleinerer Wohneinheiten. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass Gemeinden auch in den kommenden Jahren vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung unterbringen müssen und deren Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ein zentrales Ziel bleibt.

Wo Wohnraum knapp ist und die Migration voraussichtlich anhält, kann es sinnvoll sein, dass Gemeinden eigene Unterkünfte erstellen, die auf eine längerfristige Nutzung ausgelegt sind. Solche Bauten sind sinnvollerweise mit Blick auf eine polyvalente Nutzung so konzipiert, dass sie auch für andere Zielgruppen geeignet sind, zum Beispiel für Studierende, Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler, Wohngemeinschaften oder Familien. Wohnmodule aus Holz, wie sie bereits in einigen Gemeinden eingesetzt werden, zeigen, wie flexible und vielseitig nutzbare Lösungen umgesetzt werden können.

Aufgrund der teilweise intensiven Nutzung ist ein laufender Unterhalt unerlässlich. Regelmässige Rundgänge zur Kontrolle von Verschleiss und Defekten (zum Beispiel bei elektrischen Anlagen) helfen, den Zustand der Liegenschaft zu erhalten. Kleinere Unterhaltsarbeiten, etwa regelmässiges Streichen, können je nach Situation auch zusammen mit Bewohnenden ausgeführt werden. Bei der Einrichtung lohnt es sich, auf Qualität und Widerstandsfähigkeit zu achten.

Von unterirdischen Lösungen wie Zivilschutzanlagen ist nach Möglichkeit abzusehen. Sie können in Ausnahmesituationen zwar als kurzfristige Notlösung dienen, eignen sich jedoch nicht als längerfristige Unterkunft. Der Kantonale Sozialdienst kann es in der aktuellen Lage dennoch nicht vermeiden, solche Anlagen vorübergehend selbst zu betreiben. Damit werden die Zuweisungen an die Gemeinden abgefedert und es bleibt den Gemeinden mehr Zeit, zusätzlichen Wohnraum zu akquirieren.

3. Einrichtung einer Gemeindeunterkunft

3.1 Grundausrüstung

Zur Grundausrüstung einer Unterkunft gehören Möbel wie Betten (inklusive neuer Matratzen bei Erstbelegung und frischer Bettwäsche), Schränke, Tische und Stühle sowie alle Haushaltsgegenstände, die zum Kochen, Essen und der Körperhygiene notwendig sind. Zudem muss der Zugang zu einer Waschmaschine gewährleistet sein. Wäschetrockner sind, insbesondere in Kollektivunterkünften, zu empfehlen. Der Grund liegt darin, zusätzliche Feuchtigkeit in den oft überbelegten Räumen zu vermeiden, was insbesondere in den kälteren Jahreszeiten die Schimmelbildung begünstigt.

Weiter gehört auch drahtloses Internet (WLAN) zur Grundausrüstung einer Unterkunft. Der Zugang zum Internet wird im beruflichen und schulischen Umfeld vorausgesetzt und im Kontext der Digitalisierung zunehmend wichtiger. Im Rahmen des Integrationsauftrags besuchen die Klientinnen und Klienten Schulen und Kurse oder sind bereits in einer Ausbildung, die einen eigenen Computer mit Internetzugang voraussetzt. Während der Covid-19-Pandemie wurden Kurse und Freiwilligenangebote teilweise oder vollständig digital durchgeführt. Dies ermöglicht eine Erweiterung des Angebots und damit auch die Teilnahme an weiter entfernt stattfindenden Kursen, ohne dass dadurch zusätzliche Transportkosten entstehen.

Ebenfalls kann ein TV-Gerät angeboten werden. In den vergangenen Jahren konnte in den Unterkünften jedoch zunehmend eine Verschiebung des Medienkonsums auf Mobilgeräte festgestellt werden, was einer standardisierten Ausrüstung entgegensteht. Steht in einer Unterkunft ein empfangsbereites Gerät, muss dieses bei der SERAFE AG angemeldet und bezahlt werden.²

Zur Ausstattung einer Unterkunft für eine Familie mit Kindern gehören neben der Grundausrüstung ein Kinderbett und gegebenenfalls ein Kinderwagen. Ergänzt wird diese Ausstattung je nach Alter der Kinder durch notwendige Sicherheitseinrichtungen (z.B. Absturzsicherungen bei Treppen, Bettgitter usw.) sowie altersgerechtes Spielzeug.

Eine wohnliche Atmosphäre kann durch einfache Deko-Elemente (Farbe, Bilder/Poster, Pflanzen) unterstützt werden.

Der KSD empfiehlt:

Bei einem Erstbezug kann es sinnvoll sein, die Unterkunft zunächst nur mit einer rudimentären Grundausrüstung auszurüsten und den weiteren Bedarf gemeinsam mit den neu ankommenden Bewohnerinnen und Bewohnern zu klären. Die Beschaffung kann dabei auch genutzt werden, um die Beziehung aufzubauen. Einrichtungsgegenstände oder auch Kinderspielzeuge können zum Beispiel über einen Aufruf in der Gemeindezeitung oder über karitative Einrichtungen beschafft werden.

3.2 Geschlechtertrennung sanitäre Anlagen

Geschlechtergetrennte, abschliessbare sanitäre Anlagen in einer Kollektivunterkunft sind wichtig, um die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen und eine Gleichbehandlung von Asylunterkünften mit anderen Einrichtungen sicherzustellen.

Der KSD empfiehlt den Gemeinden, bereits bei der Planung einer Kollektivunterkunft die baulichen Möglichkeiten zu geschlechtergetrennten sanitären Anlagen zu prüfen und – wenn nicht vorhanden – die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

² Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt SERAFE-Gebühren in Gemeindeunterkünften im [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)

3.3 Hausordnung

Eine Hausordnung unterstützt die zentralen Punkte des Zusammenlebens und regelt einheitlich Themen wie beispielsweise Reinigung, Ruhezeiten, Besuchszeiten und Fremdübernachtung.³

Es liegt im Ermessen der Gemeinden, ob sie Regelungen zu Besuchszeiten erlassen bzw. solche für ihre Unterkünfte festlegen. Insbesondere in Kollektivunterkünften kann dies sinnvoll sein. Für Familien oder Personen, welche in Wohnungen oder Studios leben, ist eine solche Regelung nicht zwingend.

Der KSD hat für die kantonalen Unterkünfte folgende Regelung formuliert:

"Sie betreten eine private Unterkunft. Besuche sind ausschliesslich bei Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Hauses erlaubt. Die Besuchszeit beschränkt sich von 08.00 – 22.00 Uhr und schliesst die strikte Einhaltung der Hausordnung mit ein. In der übrigen Zeit ist das Betreten dieser Unterkunft verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift haben ein Hausverbot zur Folge, das strafrechtliche Folgen mit sich führt (Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB))."

Als Mieterin oder Besitzerin der Unterkunft hat die Gemeinde das Recht, bei Widerhandlung ein Hausverbot gegen die fehlhafte Person auszusprechen und im Wiederholungsfall Anzeige zu erstatten.

Es steht den Gemeinden frei, ein generelles Alkoholverbot in die Hausordnung aufzunehmen.

Der KSD empfiehlt:

- Die Hausordnung kann zusammen mit den Bewohnenden definiert werden (beispielsweise Wasch-/Kochzeiten oder Nachtruhe). Erfahrungsgemäss ist die Akzeptanz, gemeinsam erarbeiteten Regeln zu folgen, grösser.
- Regeln/Verbote sind so zu definieren, dass eine Kontrolle möglich ist. Ein Alkoholverbot ist beispielsweise nur dann sinnvoll, wenn es regelmässig kontrolliert wird. Sinnvollerweise wird der Konsum und Umgang mit Alkohol an sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern besprochen.

3.4 Informationen zu Notfalldiensten, Beratungsstellen und Institutionen

Im Kanton Aargau stehen im Asylbereich diverse Beratungsstellen und Freiwilligenorganisationen zur Verfügung.

Der KSD empfiehlt den Gemeinden, nebst den Notfallnummern in ihren Unterkünften wichtige Informationen von Anlaufstellen, Beratungsstellen und Freiwilligennetzwerken abzugeben resp. aufzuhängen (Flyer, Broschüren, Aushänge etc.).

4. Unterbringung bei einer Privatperson oder Familie

Personen aus dem Asylbereich können bei einer Privatperson oder bei einer Familie untergebracht werden. Die Entscheidung, ob die Unterbringungsform geeignet ist, liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Die Zuweisung und die damit verbundenen Informationen werden durch das Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung koordiniert.

Der KSD erachtet die Privatunterbringung als gute Unterbringungsform in einem privaten und unterstützenden Umfeld.

³ Muster einer Hausordnung können bei der Sektion Betreuung (SEBA) bezogen werden.

4.1 Vorkehrungen der Gemeinde

Das Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung bespricht jeweils mit der Gemeinde Fragen zur Unterbringung, der Auszahlungsmodalitäten (Sozialhilfe) und dem Mietverhältnis und vermittelt den Kontakt zu den entsprechenden Stellen. Die betreffende Person wird mit einer Umplatzierungsmeldung der Gemeinde zugewiesen. Alle involvierten Personen erhalten die Umplatzierungsmeldung per E-Mail.

Folgende Punkte sind vorgängig zu prüfen resp. sind für eine reibungslose Unterbringung unerlässlich:

- Höhe der "Miete" der Unterbringung
- Höhe und Umfang der Nebenkosten
- Notwendige Versicherungen
- Sicherstellung der Betreuung

Da Personen aus dem Asylbereich in der Regel keine Privathaftpflichtversicherung haben, kann die Gemeinde zugewiesene Personen in eine Kollektivhaftpflichtversicherung mitaufnehmen.

4.2 Vorkehrungen der Privatpersonen und Familien (Privatplatzierung)

Privatpersonen resp. eine Familie, die eine Privatplatzierung anbieten möchten, sollen bei der entsprechenden Gemeinde vorsprechen. Ist die Gemeinde einverstanden, kontaktiert sie das Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung, um das weitere Vorgehen zu koordinieren und letztendlich die Umplatzierung einzuleiten. Will eine Privatperson oder Gastfamilie eine ganz bestimmte Person aufnehmen, so erfolgt die Zuweisung dieser Person, sofern keine Gründe dagegensprechen. Ohne Zustimmung der Gemeinde kann keine Privatplatzierung vorgenommen werden. Gemeinden, welche bereits die Aufnahmepflicht erfüllen, sind nicht gezwungen, weitere Personen aufzunehmen. Es steht den Gemeinden frei, auf zusätzliche Zuweisungsvorschläge einzugehen.

Der KSD empfiehlt bei einer Privatunterbringung in einer Gastfamilie, eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Darin sollen insbesondere die Kündigungsfristen klar geregelt sein, damit im Fall einer Auflösung der Unterkunft die Abläufe für alle Beteiligten verbindlich sind.

Der Gemeinde muss bewusst sein, dass sie weiterhin für die geflüchtete Person zuständig bleibt, wenn die Privatunterbringung gekündigt wird, und innerhalb ihrer Gemeindestrukturen eine Anschlussunterkunft organisieren muss. Eine Rückführung in kantonale Unterbringungsstrukturen ist nicht vorgesehen.

Falls innerhalb der Gemeinde keine geeignete Unterkunft gefunden werden kann, ist es sinnvoll, frühzeitig bei Nachbargemeinden oder bei Gemeinden mit enger Zusammenarbeit nachzufragen. Das Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung kann die fehlende Unterbringungsmöglichkeit intern vermerken und bei der Suche nach einer Lösung innerhalb des Kantons unterstützend mitwirken. Die Zuständigkeit bleibt jedoch bei der aktuellen Gemeinde.

5. Zuweisung von Personen

5.1 Zuweisungsprozess

Die Gemeinden melden dem Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung freie Plätze in ihrer Unterkunft beziehungsweise in ihren Unterkünften und übermitteln ihre Vorstellungen zur Belegung. Diese ergeben sich aus der zur Verfügung stehenden Unterkunft (Wohnung/Zimmer/Haus) oder der aktuellen, zu ergänzenden Belegung (Frauen/Männer/Familien). Auf die konkrete Situation bezüglich Unterkunftsgrösse, Lage, Nationalitäten und anderes wird - soweit möglich - Rücksicht genommen. Die Zuweisungen sollen für die Gemeinden und die zugewiesenen

Personen möglichst sinnvoll sein. So werden, soweit möglich, auch die mit einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit verbundenen Mobilitätsbedürfnisse miteinbezogen. Aus diesen Punkten ergibt sich ein Profil für die Suche nach einer geeigneten Person resp. nach geeigneten Personen.

Das Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung ermittelt, in Zusammenarbeit mit den unterkunftsverantwortlichen Personen der Sektion Betreuung, innerhalb der kantonalen Strukturen mögliche Personen oder Familien für eine Zuweisung. Dabei können oft nicht alle Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Personen wie aber auch der Gemeinden berücksichtigt werden.

Grundsätzlich können vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in gegenseitigem Einverständnis zwischen dem KSD und den Gemeinden jederzeit zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere bei Ersatzzuweisungen, die beispielsweise nach einem Statuswechsel oder einem Wegzug notwendig werden. In diesem Falle nimmt die Gemeinde mit dem Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung Kontakt auf.

Gemäss § 17c Abs. 4 SPV können in Ausnahmefällen, insbesondere zur Unterbringung von Familien oder auf ausdrücklichen Wunsch einer Gemeinde, Zuweisungen auch über die Aufnahmequote hinaus erfolgen. Die Gemeinde wird vorgängig angehört. Diese Bestimmung ist insofern wichtig, damit beispielsweise eine grössere Familie nicht getrennt werden muss und die Einheit der Familie gewährt werden kann. Dem Wunsch einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands auf Übererfüllung – ungeachtet der Gründe – wird durch den KSD im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass Zuweisungen über die Aufnahmepflicht hinaus erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden Aufnahmepflicht im [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#). Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Dokumenten zur Aufnahmepflicht um einen passwortgeschützten Bereich handelt. Die Zugangsdaten erhalten Sie von der Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen.

5.2 Umplatzierungen

Umplatzierungsmeldungen werden den Gemeinden per E-Mail zur Kenntnisnahme weitergeleitet und stellen ein offizielles Dokument dar. Durch den Fachbereich Dienstleistungen Asyl werden anhand der Umplatzierungsmeldungen die Adressmutationen vorgenommen. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Gemeinden, die Meldung auf die Korrektheit zu überprüfen.

Die Planung von Zuweisungen ist aufwändig und wird nicht immer allen Beteiligten gerecht. Wie im Asylprozess nicht ungewöhnlich, sind die betroffenen Personen auf Entscheide Dritter angewiesen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Erwartungen der betroffenen Personen oftmals diametral zu den tatsächlichen Möglichkeiten stehen. Ein Einbezug der Betroffenen (Wahl der Unterbringung bzw. des Ortes) ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Gerade bei Umplatzierungen wird diese Fremdbestimmung häufig als besonders belastend erlebt und kann insbesondere am Transfertag emotionale Reaktionen auslösen, etwa Frustration, Angst, Widerstand oder Rückzug. Umso wichtiger ist, dass sich die zuständigen Personen in der Gemeinde dessen bewusst sind und sich darauf vorbereiten, ruhig und verständnisvoll zu reagieren, transparent zu informieren, die Situation wenn möglich zu beruhigen und deeskalierend zu handeln. Einmal zugewiesene Personen bleiben in der zugewiesenen Gemeinde, bis es zu einem regulären Austritt aus den Strukturen kommt (beispielsweise infolge wirtschaftlicher Selbstständigkeit oder durch Statuswechsel mit Flüchtlingseigenschaft).

5.2.1 Gründe für eine Umplatzierung

Von der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden gemäss § 17a SPG kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere

- zur Zusammenführung von Familienmitgliedern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus;

- wenn der Aufenthalt in der Gemeinde aus schulischen Gründen angezeigt ist;
- bei Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist;
- bei unbegleiteten Minderjährigen vorläufig Aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen, sofern sie in geeigneten kantonalen Unterkünften untergebracht werden können.

Gründe für eine Umplatzierung können beispielsweise sein, dass eine Klientin oder ein Klient eine Lehr- oder Ausbildungsstelle in einer weiter entfernten Region antreten kann oder weil sich die Lebensumstände anderweitig verändert haben. Bei Umplatzierungen berücksichtigt der KSD unter anderem folgende Kriterien: Ausweisart, Familie, Geschlecht, Herkunft, Religion, Ethnie, Sprache, Alter, Gesundheit, Ausbildung, Arbeit, Beziehung usw. mit Blick auf Lage, Erreichbarkeit und Eigenheiten der Unterkunft. Damit die Integration gefördert werden kann, werden Umplatzierungswünsche von Personen mit einer Arbeitsaufnahme, insbesondere Berufslehren, wenn möglich unterstützt und bilden eine Ausnahme.

Es kommt öfter vor, dass eine Person wegen der Unterkunft, der Lage der Gemeinde oder wegen zwischenmenschlichen Problemen einen Unterkunftswechsel wünscht. Oftmals können solche Probleme in Gesprächen zwischen der Betreuung, Gemeinde und den betroffenen Personen gelöst werden. Allein die geographische Lage einer Gemeinde ist kein Grund für eine Umplatzierung, sofern sie nicht eine Ausbildung oder Arbeitsaufnahme verhindert. Liegt der Grund einer Unzufriedenheit bei der Unterkunft resp. deren Zustand, lohnt es sich oft, den Gründen nachzugehen und, wo notwendig, in der Unterkunft mittels geeigneter Massnahmen (Grundreinigung, neue Zimmerzuteilung oder Renovationen) eine ansprechende Unterbringungssituation zu schaffen.

Umplatzierungen von "schwierigen" Klienten werden in der Regel nicht unterstützt. Hier gilt es, die Probleme zu analysieren und individuelle Lösungen innerhalb der Gemeinde zu finden.

5.2.2 Rückversetzung von einer Gemeindeunterkunft in eine kantonale Unterkunft

Eine Rückversetzung von Personen aus dem Asylbereich von einer Gemeindeunterkunft in eine kantonale Unterkunft ist in der Regel nicht möglich.

In begründeten Einzelfällen und nur als letzte Massnahme kann nach Absprache mit dem Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung und nach vertiefter Prüfung eine Umplatzierung geprüft werden. Eine Umplatzierung bedeutet dabei nicht automatisch eine Rücknahme in eine kantonale Unterkunft, sondern kann je nach Situation auch eine Verlegung in eine andere Gemeindeunterkunft umfassen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde zuvor alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die Situation in der angestammten Unterkunft zu verbessern, und dies nachvollziehbar dokumentiert hat. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt in jedem Fall bei der Sektion Betreuung.

Bei medizinischen bzw. psychiatrischen Fragestellungen sind für die Prüfung insbesondere folgende Angaben erforderlich: welche Abklärungen konkret veranlasst oder durchgeführt wurden (z. B. Hausarzt, psychiatrische Triage, Notfall, PDAG usw.), ob eine formelle Gefährdungsbeurteilung oder eine polizeiliche bzw. ärztliche Einschätzung zur Notwendigkeit einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) vorliegt und ob akute, dokumentierte Hinweise auf Selbst- oder Fremdgefährdung bestehen (z. B. Drohungen, konkrete Handlungen, Protokolle der Polizei).

Bei Fällen ohne primär medizinischen Hintergrund, in denen das Zusammenleben wiederholt erheblich belastet ist oder Regeln nicht eingehalten werden, ist anstelle medizinischer Unterlagen ein kurzer, strukturierter Verlaufsbericht einzureichen. Dieser soll die Situation nachvollziehbar belegen, insbesondere Art und Häufigkeit der Vorfälle, konkrete Beispiele mit Datum/Zeitraum, getroffene Massnahmen (z. B. Gespräche, Verwarnungen, Kürzungen der Unterstützungsleistungen, Einbezug Betreuung/Sicherheitsdienst/Polizei) sowie deren Wirkung.

Davon ausgenommen sind Personen, deren Asylgesuch oder der Antrag auf einen Schutzstatus abgelehnt wird. Diese Personen fallen (wieder) in die Zuständigkeit des Kantons und müssen in einer kantonalen Unterkunft untergebracht werden. Auf Wunsch einer Gemeinde kann auf die Rücknahme der Klienten und Klientinnen verzichtet werden.

5.2.3 Ablauf einer Umplatzierung

Zeitpunkt und Durchführung von Umplatzierungen werden zwischen der Gemeinde und Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung abgesprochen. Die Standortgemeinde, aus der die Person abreist, ist grundsätzlich für die Organisation oder Durchführung des Transportes zuständig, inklusive möglicher Kostenfolgen.

6. Kontakte

Das Team Zuweisungen und Beratung Gemeinden der Sektion Betreuung steht den Gemeinden auf Wunsch beratend zur Verfügung, sowohl bei Fragen zur Betreuung als auch bei Themen rund um die Unterbringung, insbesondere bei Anmietung, Einrichtung und Belegungsplanung von Unterbringungsraum. Zögern Sie nicht, das Team bei Bedarf frühzeitig zu kontaktieren.

Kantonaler Sozialdienst
Unterabteilung Asyl, Sektion Betreuung
Fachbereich Gemeinden, Beratung & Entwicklung
Amsleracherweg 8
5033 Buchs

Tel.: 062 835 44 99
E-Mail: gemeinden.ksd@ag.ch

Bei allgemeinen Fragen und Anliegen steht den Gemeinden die Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen⁴ zur Verfügung. Zudem können Klienten an diese Stelle verwiesen werden:

Kantonaler Sozialdienst
Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Obere Vorstadt 3
5000 Aarau

Tel.: 062 835 20 20
E-Mail: info.asyl@ag.ch

⁴ Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen